

Wien, am 4. November 2014

## STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird;

GZ.: BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014

Die oben angeführte Gesetzesinitiative sieht vor die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 zu verschärfen. Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf die Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, benötigen künftig einen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich für die Stufe 1 bzw. einen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden monatlich für die Stufe 2. Damit werden die Anspruchsvoraussetzungen in der Stufe 1 um 5 Stunden und in der Stufe 2 um 10 Stunden erhöht. Begründet wird diese Maßnahme seitens des BMASK mit der großen Anzahl der Neuzuerkennungen und Erhöhungen des Pflegegeldes sowie des dramatischen Anstiegs der 24-Stunden-Betreuung. Wie der wirkungsorientierten Folgenabschätzung seitens des Ministeriums auf den Seiten 12 und 13 zu entnehmen ist, soll damit offenkundig auch die geplante Erhöhung der Beiträge in allen Pflegegeldstufen und der Ausgleich um jeweils 2 % finanziert werden.

Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Interessenvertretungen wurden in die Überlegungen für diese Gesetzesnovelle nicht einbezogen. Eine Möglichkeit für eine Stellungnahme eröffnet erst in dieses Begutachtungsverfahren. Diese Vorgehensweise stellt einen klaren Verstoß gegen das Gebot der Partizipation gemäß Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention dar, wonach Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Interessenvertretungen eng zu

konsultieren und aktiv einzubinden sind bei der Ausarbeitung in alle sie betreffenden Rechtsvorschriften und politischen Konzepten.

**Die Lebenshilfe Österreich als Interessenvertretung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung und deren Angehörigen spricht sich vehement gegen die geplanten Verschärfungen der Zugangskriterien für die Pflegegeldstufen 1 und 2 aus.**

Die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 wurden zuletzt im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 deutlich verschärft. Seit dem 1. Jänner 2011 ist für den Zugang zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 jeweils ein um 10 Stunden höherer Pflegeaufwand notwendig als bisher. Bereits diese Verschärfung hat insbesondere Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung besonders hart getroffen. Rund ein Drittel der Personen die Pflegegeld der Stufe 1 und 2 beziehen sind Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung. Ein großer Teil davon betrifft wiederum Kinder und Jugendliche mit einer intellektuellen Beeinträchtigung.

Für Menschen mit intellektueller Behinderung oder mit psychischer Beeinträchtigung, die auf eine Anleitung, Beaufsichtigung oder Begleitung in ihrem Alltag durch professionelle Dienste oder Angehörige angewiesen sind, ist es jetzt schon schwierig, das tatsächlich benötigte Pflegegeld zu erhalten, da die Voraussetzungen in den einzelnen Pflegegeldgesetzen hauptsächlich auf Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbeeinträchtigungen zugeschnitten sind.

Aber auch für Kinder mit Beeinträchtigungen ist es generell schwierig das tatsächlich benötigte Pflegegeld zu erhalten, da der behinderungsbedingte Pflegeaufwand oft nur schwer vom altersbedingtem Pflegeaufwand zu trennen ist und begutachtende Stellen argumentieren, dass für nicht beeinträchtigte Kinder ebenfalls ein hoher Betreuungsbedarf bestehe. Aufgrund dieses Umstandes werden zumeist Kinder mit Beeinträchtigungen auch deutlich niedriger eingestuft, als sie nach objektiven Einschätzungskriterien einzustufen wären.

Durch die neuerliche Verschärfung der Zugangskriterien wird sich die Situation von Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung nochmals drastisch verschlimmern, da schätzungsweise rund tausend Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung davon betroffen sein werden und dann nicht in den Genuss eines Pflegegeldes bzw. höheren Pflegegeldes kommen werden.

In den Erläuterungen wird die neuerliche Verschärfung der Zugangskriterien zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 unter anderem damit begründet, dass laut Studien und Auswertungen gerade in den unteren Pflegegeldstufen nur wenig professionelle

Dienste in Anspruch genommen werden, weshalb es vertretbar sei, geringer pflegebedürftigen Menschen weniger Pflegegeld zur Verfügung zu stellen. Dabei wird verkannt, dass sich viele Menschen mit Beeinträchtigungen aufgrund ihres zumeist geringen Einkommens jetzt schon kaum professionelle Hilfe leisten können. Die geplanten Änderungen sind daher nicht nachvollziehbar und gehen in eine völlig verkehrte Richtung, da mit einer Anhebung des erforderlichen Pflegebedarfs die Möglichkeit eine Begleitung in der eigenen Wohnung zu bezahlen deutlich erschwert wird. Eine solche Vorgangsweise widerspricht eindeutig den Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, insbesondere dem Inklusionsgedanken. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention normiert die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihnen dafür auch die notwendigen Unterstützungsleistungen zu Verfügung zu stellen. Gerade die (frühzeitige) Begleitung daheim durch professionelle Dienste und Angehörige trägt wesentlich dazu bei, Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Wichtig ist daher eine Politik, die Alternativen zu stationären Betreuungsformen vorsieht und fördert.

Dazu kommt noch, dass einige Leistungen von einem Anspruch auf Pflegegeld abhängig sind, wie etwa die Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die Leistungen aus dem Unterstützungsfond, eine Befreiung von den Telefongebühren und nicht zuletzt sind auch die Sozialhilfeleistungen in einigen Bundesländern. Falls die verschärften Zugangskriterien also dazu führen, dass kein Anspruch auf ein Pflegegeld zusteht, hätte dies noch zusätzliche gravierende Benachteiligungen zur Folge.

**Sollten die geplanten Änderungen dennoch in Kraft treten, fordert die Lebenshilfe als Ausgleich für die Verschärfungen zum gleichen Zeitpunkt entsprechende Anpassungen der Bestimmungen für Menschen mit intellektueller oder psychischer Beeinträchtigung in der Einstufungsverordnung bzw. dem Bundespflegegeldgesetz vorzusehen, welche bisherige finanzielle Unterstützung von Menschen mit intellektueller bzw. psychischer Beeinträchtigung sicherstellen.**

In § 4 Abs. 2 Einstufungsverordnung soll der Richtwert für Motivationsgespräche von 10 auf 20 Stunden im Monat angehoben werden.

§ 4 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz bzw. § 4 Abs. 6 Einstufungsverordnung (Erschwerniszuschlag) soll künftig auch für Menschen mit einer mittelschweren intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigung gelten und der Erschwerniszuschlag soll von bisher 25 Stunden auf 35 Stunden im Monat angehoben werden.

Anstatt eine Entlastung des Bundeshaushaltes allein auf Kosten von pflegebedürftigen Menschen durchführen zu wollen und somit deren ohnehin schon angespannten finanziellen Situation noch weiter zu verschärfen, wäre es dringend notwendig, eine umfassende Pflegereform anzugehen.

**Die Lebenshilfe Österreich fordert ein umfassendes Pflege-Betreuungs-Gesamtkonzept, mit einem verbesserten Zugang zu den Leistungen der mobilen Betreuung oder individuellen Assistenzleistungen, gemeinsam mit Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Interessensvertretungen zu erarbeiten.**

Die Reformen sollten auch Änderungen in der Begutachtung vorsehen. Die derzeit unterschiedlichen Begutachtungsverfahren - Menschen mit Beeinträchtigungen müssen oft bis zu fünf unterschiedliche Begutachtungen durchlaufen sollten österreichweit vereinheitlicht werden.

**Die Lebenshilfe Österreich empfiehlt ein österreichweit einheitliches, objektivierendes und evidenzbasiertes Begutachtungsverfahren, das standardisiert und auf Zuverlässigkeit und Validität hin geprüft ist.** Dazu gehört die Einrichtung einer eigenen Sachverständigenliste im Verwaltungsverfahren (analog den gerichtlich beeideten Sachverständigen) einschließlich eines verpflichtenden Aus- und Fortbildungscurriculums für die eingetragenen Sachverständigen, sowie eine Begutachtungsleitlinie zur Qualitätssicherung.

**Ein multiprofessionelles Gutachterteam soll den Pflege- bzw. Unterstützungs-/ Begleitungs- /Assistenzaufwand nach dem tatsächlichen Bedarf umfassend beurteilen, individuell und unter Berücksichtigung des häuslichen Umfeldes.** In der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung soll jedenfalls ein Facharzt mit Zusatzqualifikationen im kinderneurologisch-psychiatrischen Bereich (z.B. Entwicklungsdiagnostik) sowie ein Sachverständiger aus dem Gebiet der Pflegewissenschaften beigezogen werden.

### **Erhöhung der Beträge in den Pflegegeldstufen um 2 % ab 2016**

So sehr grundsätzlich eine Erhöhung des Pflegegeldes zu begrüßen ist, so sehr ist zu kritisieren, dass diese Erhöhung erst 2016 in Kraft treten sollen und ausschließlich durch Einsparungsmaßnahmen aufgrund der Verschärfungen für den Zugang zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 finanziert werden sollen.

Eine Erhöhung der Beiträge für die Pflegegeldstufen 1 – 7 um jeweils 2 % stellt überdies nur den sogenannten „Tropfen auf dem heißen Stein“ dar, denn das Pflegegeld ist seit seiner Einführung 1993 erst fünfmal erhöht worden (zuletzt 2009,

Stufe 6 zusätzlich 2011) und hat somit deutlich an Kaufkraft verloren. So geht aus einem Bericht des Instituts für Höhere Studien hervor, dass zwischen 1997 und 2007 das Preisniveau um 18 Prozent gestiegen sei, der durchschnittliche Aufwand für das Bundespflegegeld aber nur um 2,4 Prozent. Daher ist in dieser Zeit auch die durchschnittliche Zahl an Pflegestunden, die Betroffene mit dem Pflegegeld bezahlen können, beträchtlich gesunken.

Ähnliches gilt im Übrigen für die seit 20 Jahren nicht valorisierten Steuerfreibeträge im Einkommensteuergesetz.

Im Übrigen handelt es sich beim Pflegegeld nur um eine pauschalierte Abgeltung, die einen Teil der pflegebedingten Mehraufwendungen abdecken soll. Dieser Zuschuss beläuft sich in der Stufe 1 auf rund 2 Euro pro Stunde. Die durchschnittlichen Kosten für eine Stunde Pflege oder Assistenz belaufen sich jedoch auf ca. 22 Euro. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen pro Stunde ca. 20 Euro selbst zahlen müssen. Da aber viele Menschen mit Behinderungen nur über ein geringes Einkommen verfügen, ist gut nachvollziehbar, dass die hohe Diskrepanz zwischen den zuerkannten Pflegestunden und dem monatlichen Pflegegeld in den niedrigen Stufen dazu führt, dass professionelle externe Pflegeleistungen kaum finanzierbar sind.

Zwei Rechenbeispiele sollen dies noch besser veranschaulichen: Werden z.B. 70 Pflegestunden anerkannt, wird man in Pflegegeldstufe 1 eingestuft und erhält ein Pflegegeld von 154,20 Euro monatlich. Das ergäbe einen Stundensatz für professionelle Pflege von 2,20 Euro. Werden 110 Pflegestunden anerkannt, wird man in Pflegegeldstufe 2 eingestuft und erhält ein Pflegegeld von 284,30 Euro monatlich. Das ergäbe einen Stundensatz für professionelle Pflege von 2,58 Euro. Dasselbe Rechenbeispiel ergäbe 2016 bei einem Pflegegeld von 157,30 Euro der Pflegegeldstufe 1 ein Stundensatz von 2,25 Euro und bei einem Pflegegeld von 290,- Euro der Pflegegeldstufe 2 ein Stundensatz von 2,6 Euro. Die finanzielle Situation würde sich also nur geringfügig verbessern.

Aus diesen Gründen **fordert die Lebenshilfe Österreich**, einmal mehr die längst fällige **gesetzliche Festschreibung einer jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes**, damit das Pflegegeld seinem Zweck, nämlich die **Ermöglichung eines selbstbestimmten Leben für Menschen mit Beeinträchtigungen auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, gerecht wird.**